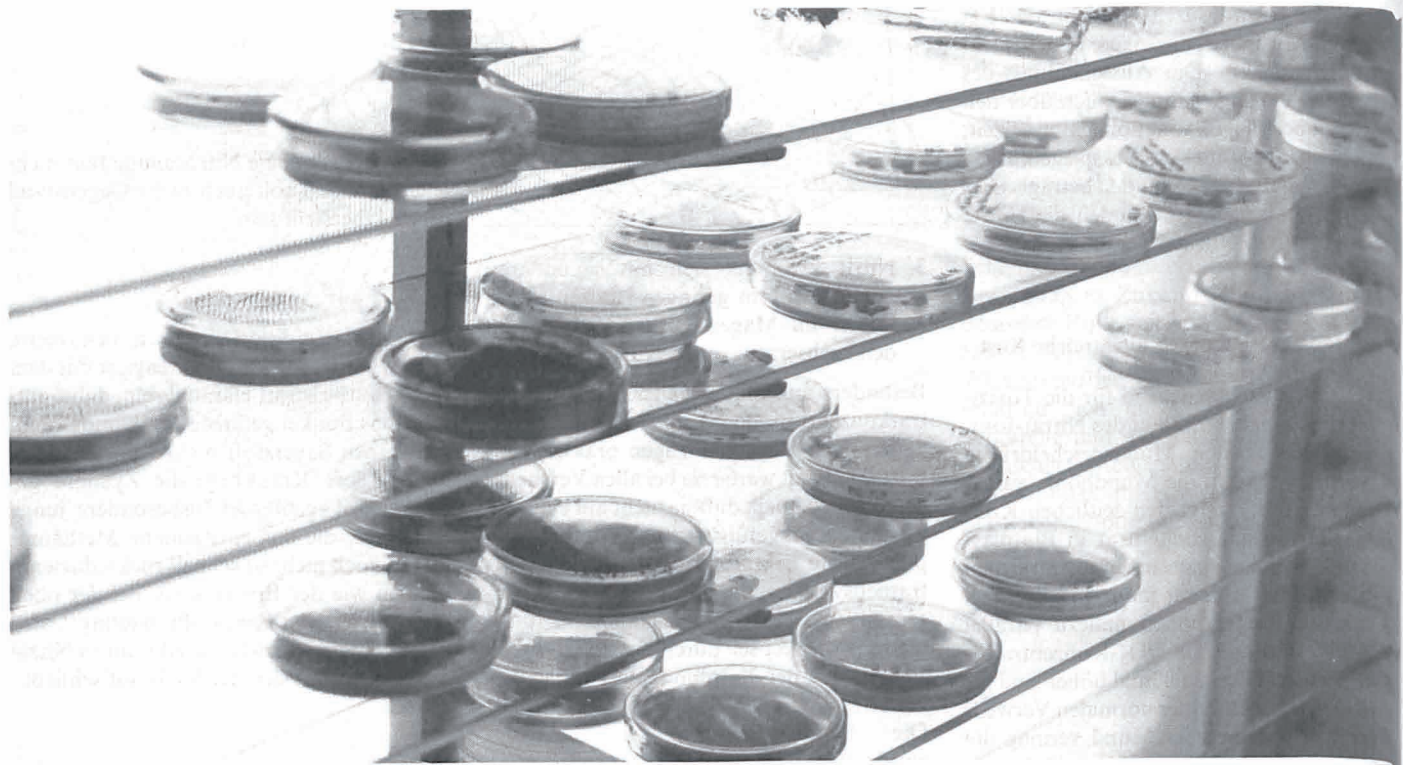


Biotechnik, Gentechnologie und Recht

Moderne Forschung verlangt modernes Recht / Von Meinhard Heinze



Die Biotechnik, insbesondere die Gentechnologie ist in die Schlagzeilen geraten. Es wird hierüber diskutiert und beraten, Kommissionen werden gebildet, Tagungen und Symposien werden veranstaltet, nur wenige von dem Niveau der Ringberg-Tagung oder der Bitburger Gespräche. Oft sind die Naturwissenschaftler, die Biologen und Chemiker dabei in der Minderzahl. Theologen, Philosophen und Juristen beginnen sich der Thematik zu bemächtigen; die Medien widmen sich ihr zunehmend und die Gesellschaft nimmt selbst an den verbreiteten Horrordimensionen lebhaften Anteil, ungeachtet zunehmend geringerer, naturwissenschaftlicher Kenntnisse in der Bevölkerung bis hin zu den Abiturienten. Biotechnik bedeutet – wörtlich übersetzt – Technik des Lebendigen und umfaßt beispielsweise die Fermentation (Wissenschaft der Gärung), die Enzymologie (Wissenschaft der biologischen Katalysatoren) ebenso wie die Gentechnik, unter der man die gezielte Veränderung des Erbmateriels von Organismen versteht. Seit Entdeckung der DNA als Erbsubstanz aller Lebewesen ergeben sich für Pflanzen, Tiere und Menschen neuartige und in der Theorie zunächst unbegrenzte Möglichkeiten.

So wird von einer zweiten kopernikanischen Wende der Wissenschaften gesprochen, aber auch davon, daß die Macht, die der Physiker mit der Kernenergie in der Hand hat, durch die Dispositionsmöglichkeit über das Keimplasma auf den Chemiker übergeht. Die durch genetischen Eingriff ermöglichten Riesenratten geistern dabei ebenso durch die Diskussion wie die Gefahren einer Klonierung von Organismen, insbesondere des Menschen: Da wird an die Replikation von Individuen großer Genies oder großer Schönheit, an die Vermehrung der Gesunden, an die Erzeugung von Teams identischer Subjekte für entsprechenden Einsatz im Krieg, in Spionage oder Sport und an die Erzeugung menschlicher Kopien als Organreserve für spätere Transplantationen gedacht. Sicherlich sind die wissenschaftseuphorischen Äußerungen mancher Biotechniker seit dem Ciba-Symposium 1963 nicht unschuldig an der Verbreitung solcher Horrordimensionen sowie dem

Entstehen von Furcht und Angst vor wissenschaftlichem Fortschritt und seinen möglichen Folgen. Die aktuelle Diskussion bewegt sich indes eher in der Ambivalenz eines schaurig-schönen Gruseln – vergleichbar den zur Zeit beliebten Horrorfilmen –, als in einer sachlichen, nüchternen Wissenschaftsanalyse.

So ist es doch bezeichnend, daß die zumeist im Mittelpunkt stehenden Techniken der In-vitro-Fertilisation (künstliche Befruchtung einer Eizelle im Kulturgefäß) und des Embryotransfers mit der Gentechnik und der Humangenetik im Kern nichts zu tun haben, gleichwohl aber als „Einstiegstechniken“ die Erörterung der Genmanipulation und Genomanalyse (Erbinformationsanalyse) beherrschen. So ist es erklärbar, daß die Fragen und Probleme der „grünen“ Gentechnologie (Pflanzen, Tiere, Bakterien und Viren) wesentlich geringere Aufmerksamkeit auf sich ziehen als die „rote“ Gentechnologie bei Menschen, daß Theologen,

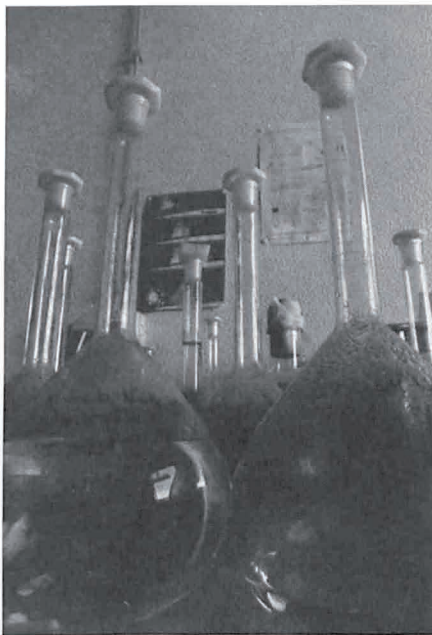
Philosophen und Juristen um eine Ethik der Furcht, um Inhalt und Grenzen wissenschaftlicher Verantwortlichkeit ringen, ohne eine sichere Antwort zu finden. Immerhin hat die Internationale Konferenz über Bioethik im April 1985 in Rambouillet erste Orientierungshilfen vorgelegt. Auch konnte die vom Justiz- und Forschungsminister um eingesetzte, gemeinsame Arbeitsgruppe „In-vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie“ im November 1985 erste Empfehlungen an den deutschen Gesetzgeber erarbeiten. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ hat dagegen ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen; ihre Ergebnisse bleiben abzuwarten.

Was hat nun das Rechtssystem, was hat der Jurist mit der Biotechnik, mit der Gentechnologie zu schaffen? Besteht nicht die Gefahr des Dilettantismus aus naturwissenschaftlicher Unkenntnis oder zumindest aus falschem naturwissenschaftlichem Ver-

ständnis heraus? Ist die in der Bevölkerung zunehmend lauter werdende Forderung nach rechtlichen Vorschriften nicht eher Ausfluß utopischer Angst als Ausdruck realitätsbezogenen Regelungsbedürfnisses? Und droht nicht bei juristischem Tätigwerden ein Verbot, zumindest ein Hemmnis der Forschung mit der Folge der Verlagerung der Forschung ins Ausland? Sind nationale Rechtsvorschriften überhaupt sinnvoll angesichts einer weltweiten, stürmischen Entwicklung der Biotechnik? Nun ist der Jurist aber stets gefordert, wenn der Schutz des Bürgers und der Gesellschaft vor unververtretbaren Risiken oder Gefährdungen in Frage steht, die von unkontrollierten oder nicht kontrollierbaren Technologien ausgehen. Die von der Rechtsordnung gewährleistete Gefahren- und Sicherheitsvorsorge begründet deshalb Schutzpflichten des Gesetzgebers auch und gerade gegenüber der „grünen“ wie „roten“ Biotechnologie, „denn beide berühren den Menschen unmittelbar (Humangenetik) oder doch mittelbar, indem sie in besonderer Weise auf seine, nämlich des Menschen Umwelt in veränderndem, ggf. auch gefährdendem oder schädigendem Sinne einwirken können“. Gefahr, Risiko und Schaden bezeichnen in den rechtlichen Korrelaten von Gefahrenabwehr, Risikoverteilung und Schadenshaftung den von der Rechtsordnung bereit zu stellenden Regelungsrahmen. Aber gerade insoweit ist die rechtliche Diskussion gegenwärtig zutreffend von großer Vorsicht geprägt: Das bereits vorhandene Instrumentarium des Zivil- und Strafrechtes reicht im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der Biotechnik weithin aus; die Vorschriften des Gesundheits- und Umweltrechtes sowie des Rechts der Technik bieten schon heute teils einschlägige, teils übernehmbare, weil vorbildhafte Regelungsvorschläge.

Kein starres Korsett

Deshalb zielt die juristische Diskussion gegenüber gegenläufigen Extremen zur Zeit auf die Suche nach der rechten Mitte: „Auf der einen Seite gegenüber jenen Cherubinen einer ‚Forschungseuphorie‘, die in unbändigem Fortschrittsglauben potentielle Gefahren ignorieren und schon in jedweder Regelung eine Strangulierung von Wissenschaft und Freiheit sehen wollen. Auf der anderen Seite gegenüber jenen Erinnyen einer ‚Forschungsphobie‘, die in abgrundtiefem Mißtrauen nur noch die Mißbrauchbarkeit von neuer Biotechnologie sehen und eine solche Entwicklung durch ein pauschales Veto glauben blockieren zu müssen“. Weder geht es also den Juristen darum, den Forscher in ein starres Korsett von Gesetzen zu pressen oder an das Gängelband bürokratischer Einzelanweisungen zu legen, noch kann er



allerdings akzeptieren, daß die Erforschung und Anwendung neuer Verfahren, neuer Erkenntnisse und Techniken reine Privatsache des Forschers oder Mediziners sei, ohne Legitimation und Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, gegenüber Staat und Gesellschaft.

Gerade deshalb aber liegen die eminent schwierigen Probleme einer rechtlichen Diskussion der Biotechnik in der Suche nach dieser ausgewogenen Regelungsmittel zwischen Wissenschafts- und Forschungsfreiheit einerseits, dem notwendigen Schutz individueller wie überindividueller Interessen gegenüber den daraus fließenden Gefahren, Risiken und Schäden andererseits. Der Teufel steckt deshalb erst recht nicht in allgemeinen Absichtserklärungen seitens des Gesetzgebers, sondern im Detail, im konkret zu schaffenden Regelungsinstrumentarium.

Kein „Prozeß Galilei“

Insoweit bleibt allerdings zunächst zu konstatieren, daß es keinen neuen „Prozeß Galilei“ geben wird, denn das Rechtssystem der Bundesrepublik ist in Artikel 5 Abs. 3 GG auf die Freiheit von Wissenschaft und Forschung verpflichtet. Hierin drückt sich neben dem Freiheitspostulat als solchem auch die historische Erkenntnis der Vergeblichkeit eines Verbotes wissenschaftlicher Forschung aus. Wissenschaftliche Erkenntnis ist frei und unfesselbar; sie ist nicht nur gesellschaftlich oder rechtlich frei, sie ist auch ethisch letztlich ungebunden, weil neutral oder personenbezogen. Sie kann nicht durch Prozesse aufgehalten oder gehindert werden; ihre finanziellen oder sonstigen Bedingungen können eingeschränkt,

aber ihr eigenes Ethos und ihr eigener Impetus kann nicht gebrochen werden. Andernfalls würde, selbst wenn das Rechtssystem im denaturierten Extrem dies totalitär oder diktatorisch versuchen würde, Wissenschaft notwendigerweise „untertauchen“ oder in das Ausland flüchten. Nein, das „Geben Sie Gedankenfreiheit“ des Marquis Posa hat unser Rechtssystem verwirklicht und besonders privilegiert für Wissenschaft und Forschung; darum geht es im Grundsatz also gar nicht.

Auf falsche Argumentationsgleise geraten deshalb auch allzu leicht rechtliche Überlegungen, die die Freiheit von Forschung und Lehre gem. Art. 5 GG in ein Gegensatz- oder Spannungsverhältnis zu Art. 1 Abs. 1 GG im Hinblick auf die Unantastbarkeit der Würde des Menschen zu setzen suchen. Denn die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Wissenschaft und Forschung ist notwendiger Ausdruck der Würde eben des Menschen als Wissenschaftler und Forscher, ist notwendige Voraussetzung für die Würde des Menschen selbst. Deshalb ist rechtlich prinzipiell zu trennen zwischen der Forschung als solcher, bei uns – oft zu eng – als Grundlagenforschung bezeichnet, und der Anwendung eben dieser Forschungsergebnisse, mag es sich auch um sog. angewandte Forschung handeln, beispielsweise im Rahmen der humanmedizinischen Umsetzung biotechnischer Erkenntnisse. Das Rechtssystem wird in Zukunft noch weitaus stärker differenzieren müssen zwischen wissenschaftlicher Forschung zum Zwecke des Erkennens und einer Umsetzung eben dieser Erkenntnisse zum Zwecke ihrer praktischen Anwendung für Mensch, Tier, Natur und Umwelt.

Beherrschbare Anforderungen

Reiner Forschung und der Anwendung ihrer Ergebnisse wohnen – notwendig vereinfachend formuliert – grundsätzlich völlig unterschiedliche Freiheiten, aber auch völlig unterschiedliche Gefahren, Risiken und Schäden inne, die deshalb prinzipiell völlig unterschiedliche Berücksichtigung im Rechtssystem erfordern. Konkret formuliert bedeutet dies, daß juristische Regelungen zu diskutieren und zu entwickeln sind, die zunächst die Risiken und Gefahren der Forschung und der mit der Forschung betrauten Beschäftigten abwägen und ausgleichen, um anschließend die überindividuellen Gefahren und Risiken ins Auge zu fassen. Der – allein ausschlaggebende – gegenwärtige Stand der biotechnischen Forschung stellt dabei rechtlich mit der Ausnahme der Versuche an menschlichen Embryonen relativ beherrschbare Anforderungen. Die Regelungen des Arzneimittelgesetzes und des Bundesseuchengesetzes – um



Photos: Gynther Neumann

nur eine Auswahl zu nennen – bieten bereits teils einschlägige, teils übernehmbare Regelungsbeispiele. Darüber hinaus wird es rechtlicher Versuche bedürfen, die Publizität der Forschung, ihre Verantwortlichkeit vor der wissenschaftlichen wie allgemeinen Öffentlichkeit sicherzustellen. Insoweit bietet etwa im Rahmen der Arzneimittelprüfung das Rechtssystem bereits jetzt ansatzweise Beispielsregelungen.

Würde des Menschen

Mit den Versuchen an menschlichen Embryonen wird allerdings z. Z. zumindest die Grenze zur Anwendungsforschung, wenn nicht zur reinen Anwendung der Forschungsergebnisse überschritten, wie dies gleichermaßen für den menschlichen Versuch oder das Heilexperiment gilt. Aber auch hier ist das Rechtssystem bislang keinswegs „ratlos“, sondern stellt – möglicherweise unzureichende, jedenfalls gegenwärtig umstrittene – Lösungswege bereit. Hier, aber auch grundsätzlich erst hier, stellt sich die verfassungsrechtliche Frage nach dem Schutz der Würde des Menschen gem. Art. 1 Abs. 1 GG. Dabei zeichnet sich aber entsprechend verantwortlicher Fragestellung der Wissenschaft durchaus die juristische Einsicht ab, daß selbst Versuche an menschlichen Embryonen (Zygoten) jedenfalls im Stadium der ersten Zellteilungen bei entsprechender, wissenschaftlich-medizinischer Notwendigkeit oder Indikation in bestimmten Grenzen durch die Rechtsordnung als tolerierbar erscheinen – nicht zuletzt im Hinblick auf die Ungeklärtheit der Individualität der omnipotenten Zellen im Sinne des Art. 2 GG.

Keine Ethik der Furcht

Die entscheidenden Fragen an das Rechtssystem stellen sich deshalb – verkürzt formuliert – im Kern vor allem dann, wenn der einzelne, die Gesellschaft, der Staat, eine Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis wünschen, verlangen, vielleicht existentiell brauchen (beispielsweise bei Erbkranken oder unheilbaren Krankheiten) oder ablehnt, vielleicht gar verabscheut. Hier ist der Jurist gefordert in seiner ganzen Verantwortung als Wissenschaftler wie als Rechtsanwender, aber selbst hier darf er nicht mittels einer Ethik der Furcht nach Lösungen suchen, sondern er hat nüchtern zu berücksichtigen, daß das Rechtssystem einer Krücke gleicht, um der Gesellschaft das Gehen, das Zusammenleben wie das Fortschreiten zu ermöglichen. Deshalb ist einerseits die „Krücke“ Recht stets weiterzuentwickeln, andererseits müssen sich das Recht und die Juristen stets der Hilfsfunktion des Rechtssystems bewußt sein: Es wäre besser, wenn die Gesellschaft der „Krücke“ Recht

nicht mehr bedürfte, weil sie selbst zu gehen sich selbst weiterzuentwickeln gelernt hätte. Damit aber verlassen wir den gegenwärtigen Rahmen und begeben uns in den Bereich menschlicher Träume, in den Bereich der Philosophie. bzw. in die Gefahren neuer wie alter Ideologien.

Moderne Forschung verlangt modernes Recht

Die Freiheit von Wissenschaft und Forschung ist Voraussetzung der Würde des Menschen ebenso wie ihr Ausfluß, solange verantwortliche Menschen Wissenschaft und Forschung betreiben und vorantreiben können. Diese Freiheit von Wissenschaft und Forschung schließt allerdings die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Rechts zwangsläufig ein, weil nur ein wissenschaftlich kritisierendes, analysierendes und weiterentwickeltes Rechtssystem den Herausforderungen der Gegenwart wie der Zukunft, der Stellung des einzelnen wie der überindividuellen Interessen gerecht werden kann.

Naturwissenschaftliche Forschung verlangt deshalb eine bürokratische Regelung, so wie jede Forschung eine stete Weiterentwicklung des Rechts durch rechtswissenschaftliche Forschung erfordert. Die Gesellschaft, der Staat straft die wissenschaftliche Erkenntnis hart und einschneidend, aber unzutreffend, wenn er es für hinnehmbar hält, juristische Forschung und Wissenschaft zu vernachlässigen. Die moderne Forschung verlangt ein entsprechend modernes Recht. Dies bewußt zu machen, ist für den juristischen Wissenschaftler eine Hoffnung im Sinne der Wissenschaft selbst.